

# Rechtsgeschichte

[www.rg.mpg.de](http://www.rg.mpg.de)

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg18>  
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 18 (2011)  
<http://dx.doi.org/10.12946/rg18/263-267>

Rg **18** 2011 263–267

**Wolfram Brandes**  
**Hartmut Leppin**

## Die *Collectio Thessalonicensis* – ein Forschungsdesiderat

## Die *Collectio Thessalonicensis* – ein Forschungsdesiderat

Die *Collectio Thessalonicensis* ist eine nur fragmentarisch überlieferte Sammlung von Papst- und Kaiserbriefen, angeblich vor dem Jahre 531 zusammengestellt.<sup>1</sup> Sie ist seit langen Jahren nicht mehr (oder doch nur peripher)<sup>2</sup> in der internationalen Forschung beachtet worden. Aber nicht nur dieser Umstand veranlasste uns zur eingehenderen Beschäftigung mit diesem Konvolut interessanter Texte. In den letzten Jahren und Jahrzehnten hat die wissenschaftliche Durchdringung der christlichen Spätantike enorme Fortschritte gemacht. Neue Hilfsmittel – nicht zuletzt die heute zur Verfügung stehenden elektronischen Ressourcen – stehen nunmehr zur Verfügung. Auch neue wissenschaftliche Fragestellungen evozieren eine erneute Beschäftigung mit dieser (angeblich oder tatsächlich) aus dem 6. Jahrhundert stammenden Sammlung wichtiger Dokumente. Die seit einigen Jahren erneut aufgeflamte Diskussion über die Umstände der endgültigen Unterstellung der Bistümer des sog. östlichen Illyricum in den 50er Jahren des 8. Jahrhunderts unter Rom<sup>3</sup> erfordert es, die kirchengeschichtlichen Hintergründe dieser bis dahin lange zwischen Rom und Konstantinopel umstrittenen Region (man denke nur an das sog. Vikariat von Thessaloniki) erneut ins Auge zu fassen.

Der Zweck der *Collectio Thessalonicensis* war allein die Dokumentation der römischen Jurisdiktionsgewalt über das östliche Illyricum. Überliefert ist sie in den Akten einer römischen Synode, die vom 7.<sup>4</sup> und 9.12.531 unter Papst Bonifatius II. abgehalten wurde.<sup>5</sup> Aus dem Protokoll dieser Synode geht hervor, dass nach dem Tod des Metropolitens Proklos von Larissa<sup>6</sup> ein

gewisser Stephanos<sup>7</sup> zu seinem Nachfolger gewählt wurde, obwohl er Laie (und vermutlich früher sogar Soldat) gewesen ist. Dennoch trat eine Provinzialsynode zusammen und veranlasste die Weihe des Stephanos. Offenbar nahmen aber Teile des Klerus der Diözese Thessalien Anstoß an dieser Weihe und wandten sich an den Patriarchen Epiphianos (520–535) von Konstantinopel. Dieser verfügte die Absetzung des Stephanos und beauftragte einen gewissen Andreas mit der Durchsetzung dieser Entscheidung. Dieser traf in Thessalonike auf Stephanos, welcher umgehend nach Konstantinopel gebracht wurde. Von hier aus schrieb er einen ersten Brief an den Papst, den er um Hilfe bat. Aus einem zweiten Brief kann man entnehmen, dass die σύνοδος ἐνδημοῦσα, auf der auch Stephanos auftreten durfte und seine Appellation an Rom verteidigte, tagte. Hier wurde die Absetzung bestätigt und Stephanos sogar inhaftiert. Der Bischof Theodoros von Echinus<sup>8</sup> – mithin ein Suffragan von Larissa – reiste nunmehr nach Rom und überbrachte einen weiteren Appellationsbrief des Stephanos an den Papst Bonifatius II.<sup>9</sup> Hier fand nun am 7. Dezember 531 die erste Sitzung einer Synode statt, wo der Fall des Stephanos von Larissa verhandelt wurde. Auf dieser Synode trat außerdem ein Bischof Abundantius von Demetrius (ebenfalls ein Suffragan von Larissa)<sup>10</sup> auf. Er beschwerte sich bei der römischen Synode bzw. beim Papst, da er von einem gewissen Probianos aus seinem Bischofsamt verdrängt worden sei. Auch er suchte sein Heil im päpstlichen Rom und erreichte, dass auch seine Sache auf der wegen Stephanos von Larissa veranstalteten Synode verhandelt wurde.<sup>11</sup>

Am 9. Dezember 531 fand dann die zweite Sitzung dieser Synode statt. Bischof Theodoros von Echinus präsentierte ein Schreiben dreier weiterer Bischöfe Thessaliens: *Helpidius, Stephanus, et Timotheus venerabiles episcopi fratres mei Thessaliae provinciae ...*<sup>12</sup> Dem widersprechen die am Ende des Schreibens mitgeteilten Unterschriften. Hier heißt es: *Helpidius exiguus episcopus sanctae Thebanae ecclesiae*<sup>13</sup> ..., *Timotheus exiguus sanctae Diocaesariensis ecclesiae ...* und schließlich *Patricius exiguus presbyter sanctae Laminensis ecclesiae ... pro persona Stephani sancti episcopi ...*<sup>14</sup> Patricius, so wird eigens erwähnt, kam *ad regiam urbem*, womit nur Konstantinopel gemeint sein kann. Es scheint also so gewesen zu sein, dass Stephanos in der *σύνοδος ἐνδημοῦσα* in der Hauptstadt Anhänger fand. Da der Bischof Timotheos aber einem Bistum namens Diokaisareia vorstand, kann er nicht, wie von Theodoros von Echinus behauptet, aus Thessalien gekommen sein. Bistümer dieses Namens gab es nur in Isaurien (zum Patriarchat Antiocheia, Metropole Seleukeia, gehörend) und Palästina II (zum Patriarchat Jerusalem, Metropole Skythopolis, gehörend).<sup>15</sup> Die beiden anderen Bischöfe – von Lamia (Zetunion) und von Thebai Phthiotides (heute Nea Anchialos) – stammten hingegen zweifellos aus Thessalien.<sup>16</sup> Das Auftauchen eines Bischofs aus einem östlichen Patriarchat (Antiocheia oder Jerusalem) als Absender eines Briefes an den Papst, in dem dessen Primat in den höchsten Tönen gerühmt wird, könnte zu diversen Überlegungen Anlass geben. Doch auch diese sollen der zukünftigen Forschung überlassen bleiben.

Diese römische Synode von 531, das soll nicht verschwiegen werden, wird allein durch diesen Text bezeugt. Nicht einmal der *Liber pontificalis* erwähnt sie.<sup>17</sup> Angesichts des Umstandes, dass die erste Hälfte des 6. Jahrhunderts

relativ gut durch Quellen belegt ist, stimmt dieser Umstand nachdenklich.

Um die alleinige Zuständigkeit Roms zu beweisen, legten die griechischen Bischöfe ein Dossier mit 24 Briefen von Päpsten von Damasus (366–384) bis zu Leo I. (440–461), einen angeblichen Briefwechsel zwischen den Kaisern Honorius und Theodosios II. (nach 421) sowie einen Brief des Kaisers Markian an Papst Leo den Großen vor.<sup>18</sup>

Heute wird in der Regel von der Echtheit dieser Textsammlung ausgegangen,<sup>19</sup> obwohl bereits im Jahre 1891 Johann Friedrich<sup>20</sup> die gesamte *Collectio* zur Fälschung erklärt hatte (was zweifellos übertrieben war). Kurze Zeit später stützte Theodor Mommsen diese Ansicht, indem er nachwies, dass das *Rescriptum Theodosii Augusti ad Honorium Augustum*<sup>21</sup> eine eindeutige Fälschung ist.<sup>22</sup> Richard Honig schloss sich ihm im Jahre 1954 ausdrücklich an und brachte weitere Argumente vor.<sup>23</sup> Diesen Ansatz führte dann im Jahre 1976 Evangelos Chrysos<sup>24</sup> weiter. Allein dieser Umstand, der in einigen neueren Arbeiten nicht (mehr) berücksichtigt wird, rechtfertigt die Frage nach der Authentizität auch der anderen Texte – insbesondere dann, wenn diese allein durch die *Collectio Thessalonicensis* überliefert sind.<sup>25</sup> Gegen Friedrich schrieben zahlreiche Gelehrte an, die nachweisen wollten, dass die *Collectio* nur echte Texte überlieferte.<sup>26</sup> Und doch bleiben Zweifel.

Offensichtlich – und daran nahm schon Mommsen Anstoß – sollte der Geltung einer Konstitution der Kaiser Honorius und Theodosios II. aus dem Jahre 421 (CTh 16.2.45, übernommen in den CJ als 1.2.6) entgegengewirkt werden.<sup>27</sup> Denn hier bestimmten die beiden Kaiser in eindeutiger Weise die Zuständigkeit des Patriarchen von Konstantinopel für die illyrische Präfektur. »Dieselben Kaiser (scil. Hono-

rius und Theodosios II.) an Philippus, den *praefectus praetorio Illyrici*.<sup>28</sup> Wir ordnen an, dass alle Neuerungen beseitigt werden und die frühere Ordnung und die alten kirchlichen Rechtsvorschriften, die bislang galten, auch in allen Provinzen des Illyricum befolgt werden. Wenn irgendeine Zweifelsfrage auftritt, muss also der hochhehrwürdige Herr, der Bischof der Stadt Konstantinopel, welche das Vorrecht des alten Rom genießt, davon Kenntnis erhalten und die Entscheidung einer priesterlichen Versammlung und einem heiligen Urteil vorbehalten werden.«<sup>29</sup>

Erst im Jahre 535 änderte Justinian die weltliche und kirchliche Verwaltungsstruktur des Illyricum durch die Gründung von Justiniana Prima.<sup>30</sup>

Die *Collectio Thessalonicensis* ist allein im Codex Vaticanus Latinus 5751 überliefert, eine in rechtshistorischer Hinsicht wichtige Handschrift, die erst vor wenigen Jahren durch Wolfgang Kaiser einer ausführlichen Analyse unterworfen wurde.<sup>31</sup> Der Text bricht leider nach einem Brief des Papstes Bonifatius I. ab. *Item recitata est ...* heißt es hier, ohne dass ein weiterer Text erscheint.<sup>32</sup>

Vermutlich gab es weitere Briefe, wie ein Schreiben des Papstes Nikolaus I. (858–867) an den byzantinischen Kaiser Michael III. vom 25. September 860 bezeugt,<sup>33</sup> wo gefordert wird, dass die ostillyrischen Provinzen wieder Rom unterstellt werden sollen. Dabei beruft sich der Papst auf *dispositiones* seiner Vorgänger. Er erwähnte nach Hilarus (461–468) noch die Päpste Simplicius (468–483), Felix III. (483–492) sowie Hormisda (514–523), weshalb berechtigt geschlossen wurde, dass die *Collectio Thessalonicensis* mindestens noch Schreiben dieser vier Päpste enthielt.

Inhaltlich folgt dieser Brief in vielerlei Hinsichten dem berühmten Brief des Papstes Had-

rian I. (JE 2448) an die byzantinische Kaiserin Eirene bzw. deren Sohn Konstantin VI.,<sup>34</sup> wo unzweideutig die Rückgabe der sizilianischen und unteritalienischen Patrimonien sowie die Wiederherstellung der Jurisdiktionsgewalt Roms in den in den 50er Jahren des 8. Jahrhunderts<sup>35</sup> Konstantinopel unterstellten Gebieten des ehemaligen östlichen Illyricums gefordert wird.<sup>36</sup>

Weiteren Spuren in der Literatur des 8. und 9. Jahrhunderts ging Horst Fuhrmann nach.<sup>37</sup> In den vermeintlichen Akten des Konzils von Pavia im Jahre 865<sup>38</sup> findet sich eine »Propagandaschrift« des abgesetzten Erzbischofs Gunthar von Köln, gerichtet an Hinkmar von Reims, die eine Kenntnis eines Hilarusbriefes aus der *Collectio Thessalonicensis* erkennen lässt, obwohl betont werden muss, dass dieser Text zu den nicht überlieferten gehört. Die Erwähnung von Schreiben des Hilarus, die zwar Nikolaus I. in seinem eben behandelten Brief (JE 2682) nennt, die jedoch sonst nicht überliefert sind, ist mithin ein eher schwaches Argument.

Sehr bemerkenswert ist aber Fuhrmanns Nachweis, dass bereits am Ende des 8. Jahrhunderts Papst Hadrian I. (in einem Brief an die spanischen Bischöfe)<sup>39</sup> einen nur aus der *Collectio Thessalonicensis* bekannten Brief des Papstes Bonifatius I. aus der Mitte der 80er Jahre zitiert.<sup>40</sup> Man könnte sich höchstens noch wundern, warum Hadrian I. in seinem Brief JE 2448, wo die Rückgabe der illyrischen Bistümer an Rom gefordert wurde, nicht auf die *Collectio Thessalonicensis* zurückgriff. Aber vielleicht verfügte man am Ende des 8. Jahrhunderts in Rom gar nicht über diese *Collectio*. Ein sonst verlorener Brief des Papstes Bonifatius I. könnte ja auch im päpstlichen Archiv verfügbar gewesen sein.

Vorstehende Zeilen sollten verdeutlichen, dass es sich lohnt, einen Workshop über die *Collectio Thessalonicensis* und über die in ihr

überlieferten Texte zu veranstalten. Denn die scheinbar spezialistische Frage nach ihrer Authentizität entscheidet über die Beurteilung ganz wesentlicher Phasen der Geschichte des Papsttums in seinem Verhältnis zum Osten und zum Balkan, die Auswirkungen bis in die Gegenwart haben.

Der kürzlich am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte gegründete For-

schungsschwerpunkt »Recht als Zivilisationsfaktor im ersten Jahrtausend«<sup>41</sup> veranstaltet 2011 (14.–15.4) – in Kooperation mit Hartmut Leppin von der Johann Wolfgang Goethe-Universität (Frankfurt am Main) – einen Workshop zur *Collectio Thessalonicensis*.<sup>42</sup>

**Wolfram Brandes, Hartmut Leppin**

- 1 Die maßgebliche Edition: Epistularum Romanorum Pontifium ad vicarios per Illyricum aliosque episcopos *Collectio Thessalonicensis*, rec. C. SILVA-TAROUCÁ, Roma 1937.
- 2 Die jüngste Behandlung lässt sehr viele Fragen offen und ist keineswegs als Fortschritt der Forschung anzusehen. Siehe S. TZORTZAKE-TZARIDE, »Σύλλογή Θεσσαλονίκης«, in: Χριστιανική Θεσσαλονίκη. Πρακτικά ΙΓ' Διεθνούς Ἐπιστημονικοῦ Συμποσίου: Ἡ ἐπαρχιακή μητροπολιτική σύνοδος Θεσσαλονίκης (ἌΔ' Δημήτρια Ἴερὰ Μονὴ Βλατάδων, 21–23 Ὀκτωβρίου 1999), Thessalonike 2000, 153–166.
- 3 W. Brandes bereitet dazu eine umfangreiche Untersuchung vor. Siehe auch V. PRIGENT, Les empires isauriens et la confiscation des patrimoines pontificaux d'Italie du sud, in: Mélanges de l'École française de Rome: Moyen âge – Temps modernes 116 (2004) 557–594.
- 4 E. SCHWARTZ, Die sog. Sammlung der Kirche von Thessalonich, in: Festschrift Richard Reitzenstein zum 2. April 1931 dargebracht ... Leipzig, Berlin 1931, 137–159, hier 139 mit Anm. 1 merkte an, dass dieser Tag (... *sub die VII iduum Decembrium* – SILVA-TAROUCÁ [Fn. 1], 1,2) ein Sonntag war – ein sehr ungewöhnlicher Tag für den Beginn einer Synode in Rom.
- 5 Die beteiligten römischen Kleriker sind (bis auf eine [!] Ausnahme) nur hier bezeugt. Siehe CH. et L. PIETRI, Prosopographie chrétienne du Bas-Empire, II: Prosopographie de l'Italie chrétienne (313–604), I–II, Rom 2000, wo alle erwähnten Personen (sofern sie italienischer Herkunft sind) verzeichnet wurden.
- 6 Nur aus diesem Text bekannt! Siehe G. FEDALTO, Hierarchia ecclesiastica Orientalis, I, Padova 1988, 458; F. HILD, J. KODER, Hellas und Thessalia, Wien 1976, 198 f.
- 7 In der Regel (so z. B. E. CASPAR, Geschichte des Papsttums von den Anfängen bis zur Höhe der Welt-herrschaft, II: Das Papsttum unter byzantinischer Herrschaft. Tübingen 1933, 210) wird der Bischof Stephanos (ohne Nennung seines Sitzes), der in einem Brief des Papstes Agapet I. an den Kaiser Justinian (JK 894 vom 15.10.535) auftaucht, mit diesem Stephanos identifiziert. Siehe Epistulae imperatorum, pontificum aliorum ... Avellana quae dicitur collectio, rec. O. GUENTHER (Corpus scriptorum ecclesiasticorum Latino-rum, 35/1), Prag, Wien, Leipzig 1895, 337,6 (Nr. 88,10). Schon Günther im app. crit. vollzog diese Identifizierung, die vielleicht wahrscheinlich, jedoch keineswegs sicher ist.
- 8 FEDALTO, Hierarchia I (Fn. 6) 464 (falsch als Theodosius angeführt); vgl. auch HILD, KODER, Hellas und Thessalia (Fn. 6), 152.
- 9 Siehe zu ihm P. BERTOLINI, Dizionario biografico degli Italiani XII (1970) 133–136.
- 10 HILD, KODER, Hellas und Thessalia (Fn. 6) 144 f.; R. JANIN, Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastique XIV (1960) 195–198; FEDALTO, Hierarchia, I (Fn. 6), 461 f.; zuletzt zu ihm W. BRANDES, E. TRAPP, »Le nouveau Lexicon sera d'une grande utilité«. Kritische Beobachtungen zum Encyclopaedic Prosopographical Lexicon of Byzantine History and Civilization (EPLBHC), in: Jahrbuch der Österreichischen Byzantinistik 60 (2010) 27–33, hier 27 f.
- 11 Vgl. auch V. GRUMEL, Les registres des actes du patriarcat de Constantinople, I/1: Les registres de 381 à 715, Paris 1972, Nfr. 220–222 (S. 89 f.); CASPAR, Geschichte des Papsttums (Fn. 7) 206–209; C. J. VON HEFELE, Conciliengeschichte, II, Freiburg i. Br. 1875, 742–747 (bzw. CH. J. HEFELE, H. LECLERCQ, Histoire des conciles, II/2, Paris 1908, 1115–1119).
- 12 SILVA-TAROUCÁ (Fn. 1), 13,80 f.
- 13 Für ihn unterschrieb ein Presbyter Johannes, *quia prae dolore manus meae suscribere non potui*.
- 14 SILVA-TAROUCÁ (Fn. 1), 15,52–59.
- 15 Siehe R. JANIN, Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastique XIV (1960) 493 f.
- 16 Zu Thebai Phthiotides siehe HILD, KODER, Hellas und Thessalia (Fn. 6) 271 f.; FEDALTO, Hierarchia I (Fn. 6) 471; zu Lamia siehe HILD, KODER a. a. O. 283 f.; FEDALTO a. a. O. 466.
- 17 Siehe Le Liber pontificalis. Texte, introduction et commentaire par L. DUCHESNE, I, Paris 1886 (Nachdruck 1955), 281.
- 18 SILVA-TAROUCÁ (Fn. 1) 16–65; eine Übersicht ebenda auf den S. VIII–IX. Siehe auch SCHWARTZ, Die sog. Sammlung der Kirche von Thessalonich (Fn. 4) 149–152 (von Silva-Tarouca nicht benutzt!).
- 19 L. KÉRY, Canonical Collections of the Early Middle Ages (ca. 400–1140). A Bibliographical Guide to the Manuscripts and Literature,

- Washington D. C. 1999, 40–41; D. JASPER, H. FUHRMANN, *Papal Letters in the Early Middle Ages*, Washington D. C. 2001, bes. 81–83.
- 20 J. FRIEDRICH, Über die Sammlung der Kirche von Thessaloniki und das päpstliche Vikariat für Illyricum, in: Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, philosophisch-philologische und historische Klasse, München 1891, 771–887.
- 21 SILVA-TAROUCÁ (Fn. 1) 44 f.
- 22 TH. MOMMSEN, Über die Sammlung der Kirche von Thessaloniki, in: *Neues Archiv* 18 (1893) 433 f.
- 23 R. HONIG, Beiträge zur Entwicklung des Kirchenrechts, Göttingen 1954, bes. 38–41.
- 24 E. CHRYSOS, Some Aspects of Roman-Persian Legal Relations, in: *Κληρονομία* 8 (1976) 240–247.
- 25 Was zweifellos nicht für alle gilt!
- 26 Siehe z. B. L. DUCHESNE, *L'Illyricum ecclésiastique*, in: *Byzantinische Zeitschrift* 1 (1892) 531–550; R. VON NOSTIZ-RIENECK S. J., Die päpstlichen Urkunden für Thessalonike und deren Kritik durch Prof. Friedrich, in: *Zeitschrift für katholische Theologie* 21 (1897) 1–50; A. PIPERKOVIC, *Το Ἰλλυρικόν και τα ἐπ' αὐτοῦ δίκαια των Ἐκκλησιῶν Ρώμης και Κωνσταντινουπόλεως*. Athen 1919; A. BOUTOURA, *Περὶ του πάλαι πατριαρχικοῦ αξιώματος του μητροπολίτου Θεσσαλονίκης*, *Παλαμᾶς* 4 (1920) 43–50; F. STREICHMAN, Die Anfänge des Vikariats von Thessaloniki, in: *ZRG KA* 43 (1922) 330–384; W. VÖLKER, Studien zur päpstlichen Vikariatspolitik, 2: Der Streit um die Echtheit der *Collectio Thessalonicensis*, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 46 (1928) 355–379; SCHWARTZ, Die sog. Sammlung der Kirche von Thessalonich (Fn. 4); E. CASPAR, Geschichte des Papsttums von den Anfängen bis zur Höhe der Welt-herrschaft, I: Römische Kirche und Imperium Romanum, Tübingen 1930, bes. 601; das offenbar grundlegende Werk von P. LEPE-ROSKIJ, *Istorija Fessalonikskago ékzarchata do vremeni prisoedinenija k Konstantinopol'komu patriarchatu*, St.-Petersburg 1901, steht uns momentan nicht zur Verfügung.
- 27 Dazu zuletzt TH. RÜFNER, Die gesetzgleiche Geltung des kanonischen Rechts in der Spätantike, in: *ZRG KA* 127 (2010) 1–37, hier bes. 4–8 (mit weiterer Literatur); P. R. COLEMAN-NORTON, *Roman State and Christian Church*, II, London 1966, 617–622.
- 28 J. R. MARTINDALE, *Prosopography of the Later Roman Empire*, II: A. D. 396–527, Cambridge 1980, 874 (Philippus 2).
- 29 Übersetzung nach Rüfner (Fn. 27) 5.
- 30 Siehe N. 11 und 131.3 (a. 545).
- 31 W. KAISER, Zur Rekonstruktion einer vornehmlich bußrechtlichen Handschrift aus Bobbio (Hs. Vat. Lat. 5751 ff. 1–54v + Hs. Mailand, Bibl. Ambr. G. 58 sup. ff. 41r–64v), in: *ZRG KA* 117 (2000) 538–553.
- 32 SILVA-TAROUCÁ (Fn. 1), 65,40.
- 33 Siehe die Edition von E. PERELS, *Monumenta Germaniae Historica*, Epp. VI. München 1978, 438,31–439,2 (ep. 82; JE 2682). Umfassende Literaturangaben in Regesten der Kaiserurkunden des Oströmischen Reiches von 565–1453, bearbeitet von F. DÖLGER, I/1: Regesten 565–867, zweite Aufl., unter Mitarbeit von J. PREISER-KAPELLER und A. RIEHLE besorgt von A. E. MÜLLER, München 2009, Nrr. 437 und 460; S. SCHOLZ, *Politik – Selbstverständnis – Selbstdarstellung. Die Päpste in karolingischer und ottonischer Zeit*, Stuttgart 2006, 203 ff. (mit der relevanten Literatur). *Nota bene*: In den Briefen Nikolaus' I. wird die *Collectio Thessalonicensis* mindestens an acht Stellen zitiert.
- 34 Jetzt zu zitieren nach: *Concilium universale Nicaenum secundum, Concilii actiones I–III*, ed. E. LAMBERZ (*Acta conciliorum oecumenicorum, series secunda, III/1*), Berlin, New York 2008, 118–173; zur Überlieferungsgeschichtlichen Problematik dieses Briefes siehe die Einleitung von Lamberz XLV–L sowie DENS., »Falsata Graecorum more«? Die griechische Version der Briefe Papst Hadrians I. in den Akten des VII. Ökumenischen Konzils, in: *Novum Millennium. Studies on Byzantine History and Culture*, dedicated to Paul Speck, ed. by C. SODE, S. TAKÁCS, Aldershot 2001, 213–229.
- 35 Zur Datierung siehe W. BRANDES, *Finanzverwaltung in Krisenzeiten*. Frankfurt 2002, bes. 372–374; DÖLGER, MÜLLER, *Regesten I/1* (Fn. 33), Nr. 301.
- 36 *Concilium universale Nicaenum secundum*, ed. LAMBERZ (Fn. 34), 165,9–13.
- 37 H. FUHRMANN, Ein Bruchstück der *Collectio Thessalonicensis*, in: *Traditio* 14 (1958) 371–377; DENS., Zu kirchenrechtlichen Vorlagen einiger Papstbriefe aus der Zeit Karls des Großen, in: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 35 (1979) 357–367, bes. 362 f. und 365–367; DENS., Eine im Original erhaltene Propagandaschrift des Erzbischofs Gunthar von Köln (865), in: *Archiv für Diplomatik* 4 (1958) 1–51, hier 43; zur Herkunft ebenda S. 26 ff.
- 38 W. HARTMANN, *Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien*. Paderborn u. a. 1989, 284 f.
- 39 *Codex Carolinus Nr. 95* (JE 2479), ed. W. GUNDLACH, *Monumenta Germaniae Historica*, Epp. III, München 1978, 636,24–635,6.
- 40 SILVA-TAROUCÁ (Fn. 1), 34 f. (JK 364); vgl. E. DEKKERS, *Clavis patrum Latinorum*, Steenbrugge <sup>2</sup>1995, Nr. 1648; zur Datierung vgl. A. TH. HACK, *Codex Carolinus. Päpstliche Epistolographie im 8. Jahrhundert*, Stuttgart 2006, 76, siehe auch S. 198 mit Anm. 187.
- 41 Siehe die Vorstellung des Forschungsschwerpunktes auf der homepage des MPI für europäische Rechtsgeschichte: <http://www.rg.mpg.de/de/forschung/zivilisationsfaktor/>.
- 42 Das Programm des Workshops wird bald auf der homepage des Instituts (<http://www.rg.mpg.de/>) veröffentlicht.